

Auswirkungen der neuen Kreisstruktur auf Struktur und Arbeitsweise der Wildschadensausgleichskassen in Mecklenburg-Vorpommern

In wenigen Monaten steht in unserem Bundesland eine neue Kreisstruktur an, die auch Auswirkungen auf Struktur und Arbeitsweise der Wildschadensausgleichskassen haben wird. Viele Fragen oder gar Ängste sind in jüngster Zeit in diesem Zusammenhang an Minister Dr. Till Backhaus heran getragen worden. Da auch dem Minister der Erhalt dieses einzigartigen Solidarinstrumentes sehr am Herzen liegt, hat er vor wenigen Tagen in einem an die Vorstände der Wildschadensausgleichskassen und an deren Fachaufsicht, die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte in Eigenschaft als untere Jagdbehörden gerichteten Schreiben Antwort auf die aufgeworfenen Fragen gegeben. Nach Auffassung von Minister Dr. Till Backhaus, der sich in dieser Sache mit seinem Amtskollegen Minister Lorenz Caffier abgestimmt hat, gibt es innerhalb des gesetzlichen Rahmens, den Artikel 10 des Kreisstrukturgesetzes und § 27 des Landesjagdgesetzes vorgeben, ausreichend Spielraum, um durch Anpassungen der bestehenden Satzungen die regionalen Besonderheiten der bisherigen Kassen und deren Arbeit in den neuen Landkreisstrukturen zu berücksichtigen.

Im Folgenden werden die Einzelheiten der Antworten des Ministers Dr. Till Backhaus wiedergegeben:

”1. Zeitpunkt des Übergangs der alten zu der jeweils neuen Kasse

Nach § 27 Abs. 1 LJagdG M-V wird in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt eine Kasse errichtet. Der Zeitpunkt der Errichtung der jeweils neuen Kasse und deren Handlungsfähigkeit ergeben sich aus § 27 Abs. 10 LJagdG M-V (in der ab dem 04.09.2011 geltenden Fassung) in Verbindung mit § 27 Abs. 3 Satz 1 LJagdG M-V wie folgt:

Die ”Errichtung” der neuen Kassen erfolgt am 04.09.2011 (damit existiert die neue Kasse, sie hat Mitglieder, Beitragszahler, Aufgaben usw.). Ab diesem Zeitpunkt können die Mitglieder der Kasse eine Haupt- und eine Beitragssatzung beschließen.

Nach Artikel 10 des Kreisstrukturgesetzes gehen sodann mit Genehmigung der Hauptsatzung durch die Jagdbehörde, die nach § 27 Abs. 3 Satz 4 LJagdG M-V notwendig ist, die Rechte und Pflichten der derzeitigen Kasse auf die für ihr Gebiet neu errichtete Kasse über (§ 27 Abs. 10 LJagdG M-V). Die Hauptsatzung muss innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der Kassen, also bis spätestens zum 4. März 2012, beschlossen sein.

Mit Beschluss der Hauptsatzung endet die Existenz der derzeitigen alten Kassen. Erst mit diesem Zeitpunkt sind die neuen Kassen handlungsfähig. Bis dahin bestehen die alten Kassen mit all ihren Rechten und Pflichten weiter und bis dahin haben die alten Kassen ihre Aufgaben nach § 27 Abs. 2 LJagdG M-V zu erfüllen.

Diese ”Übergangsphase”, (die alten Kassen haben ihre Aufgaben zu erfüllen, die neuen sind zwar errichtet, aber noch nicht handlungsfähig) sollte möglichst kurz gehalten werden. Da es die neuen Kassen vor dem 04.09.2011 noch nicht geben kann, können die Satzungen auch erst danach beschlossen werden.

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz hat bereits jetzt schon die Ermächtigung, nach § 27 Abs. 3 Satz 5 LJagdG M-V eine Muster-Hauptsatzung und eine Muster-Beitragssatzung zu erlassen und vorzuschreiben, dass bei Einhaltung der Mustersatzungen die Anzeige an die Stelle der Genehmigung tritt. Hiervon mache ich Gebrauch und werde die zurzeit geltenden Mustersatzungen entsprechend überarbeiten und so rechtzeitig in Kraft treten lassen, dass die neuen Kassen bereits von Beginn der Übergangsphase an ihr Handwerkszeug zur Verfügung haben.

Gern möchte ich bei der Erarbeitung der Satzungsanpassungen auf Ihre Sach- und Fachkenntnisse sowie Erfahrungen zurückgreifen. Ich werde deshalb die Wildschadensausgleichskassen und deren Fachaufsicht sowie die Interessenvertretungen der Betroffenen Gelegenheit zur Mitwirkung geben.

2. Lösungsvorschläge für Einzelfragen

In den bisherigen Gesprächen mit den Kassenvorständen, den Jagdbehörden, dem Bauernverband oder dem Landesjagdverband wurde eine Vielzahl von Einzelfragen aufgeworfen. Die Kassen beklagen insbesondere den bevorstehenden Verlust ihrer bisherigen Eigenständigkeit. Sie befürchten, in dem erheblich vergrößerten Kreisgebiet die Interessen ihrer Mitglieder durch den neuen Vorstand oder die Fachaufsichtsbehörde wegen der längeren Wege nicht mehr berücksichtigt zu bekommen. Kassen mit höherem Kassenvermögen befürchten den Verlust ihres Vermögens an Kassen mit geringerem Vermögen.

Für diese Einzelfragen bieten sich folgende Lösungsansätze.

Befürchteter Vermögensverlust

Nach § 27 Abs. 6 Satz 2 LJagdG M-V haben die Kassen Beiträge zu erheben, die sich nach dem Wildschadensgeschehen - bezogen auf ihr jeweiliges Gebiet - richten.

Bei dem Übergang der alten auf die neuen Kassen ist sicherzustellen, dass vorhandenes Vermögen ebenso wie vorhandene Verbindlichkeiten einer Kasse auch nur den bisherigen Mitgliedern zu Gute kommt bzw. auch nur diese belasten. Hat etwa die Kasse im alten Landkreis "A" Vermögen angesammelt, dann bedeutet dies im Ergebnis, dass sie von ihren Mitgliedern offensichtlich zu hohe Beiträge erhoben hat. Es ist kein Grund ersichtlich, warum dies in der neuen Kasse "A+B" auch den Mitgliedern zugute kommen soll, die aus der Kasse im alten Landkreis "B" hinzukommen. Entsprechendes gilt unter umgekehrten Vorzeichen für eventuelle Verbindlichkeiten.

Amtszeiten für die alten Vorstände

Diese enden mit dem Tag der Existenz der alten Kassen, also am Tag der Genehmigung der Hauptsatzung der neuen Kasse. Insofern haben unterschiedliche Amtszeiten in den alten Kassen keine Auswirkungen auf den Übergang zu den neuen Kassen.

Vertragslaufzeiten der Geschäftsführer

Alle Pflichten der derzeitigen Kassen gehen auf die neuen Kassen über, damit auch die mit Geschäftsführern abgeschlossenen Verträge.

Differenzierungen innerhalb der neuen Kassen

Zunächst gilt, dass allein sachlich nachvollziehbare Kriterien einer Differenzierung des Kassengebietes angelegt werden könnten. Dies können nur gesetzliche normierte Kriterien sein. In diesem Falle gelten die Verhinderung von Wildschäden bzw. das Wildschadensgeschehen als solche Kriterien (§ 27 Abs. 2 LJagdG M-V).

Auch hierbei ist allerdings darauf zu achten, dass jeder Kasse in gewisser Weise "ein Solidaritätsgedanke" zugrunde liegt. Der Gesetzgeber hat geregelt, dass das Wildschadensgeschehen im neuen Kassengebiet, welches dem Gebiet des neuen Landkreises entspricht, durch Beitragserhebungen auszugleichen ist. In den neuen, weitaus größeren Kassengebieten wird das Wildschadensgeschehen in verschiedenen, Regionen unterschiedlich sein. Hier könnte eine Kasse Beitragserhebung und Wildschadensausgleich jeweils regional gesondert regeln (hier bietet sich beispielsweise die Struktur der Ämter / der Gemeinden oder der Hegegemeinschaften an). Ob dies zu einer Verbesserung der Kassenarbeit führt bzw. dem Solidaritätsgedanken besser Rechnung trägt, muss jede Kasse im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden.

Außenstellen

Deren Einrichtung ist Sache der Kassen. Inwieweit hier Erreichbarkeiten oder Kostenminimierung der Vorzug vor dem Differenzierungskriterium "Wildschadensgeschehen" gegeben wird, kann jede Kasse ebenfalls im Rahmen ihrer Selbstverwaltung entscheiden."

Abschließend hat Minister Dr. Till Backhaus seiner Zuversicht Ausdruck verliehen, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Möglichkeiten der Berücksichtigung regionaler Besonderheiten beim bevorstehenden Übergang der alten auf die neuen Kassen der

Solidargedanke, auf dem die Wildschadensausgleichskassen in Mecklenburg-Vorpommern gestützt sind, erhalten bleibt.

Schwerin, den 06.05.2011

Martin Rackwitz
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Oberste Jagdbehörde